

Netzwerk Straffälligenhilfe in
Baden-Württemberg GbR

Nachsorgeprojekt Chance Kooperationsvereinbarung

Stuttgart 19.9.2017

Horst Belz



Netzwerk Straffälligenhilfe in
Baden-Württemberg GbR

Nachsorgeprojekt Chance

- seit 2005
- Netzwerk Straffälligenhilfe in Kooperation mit



**Badischer Landesverband
für soziale Rechtspflege**

**DER PARITÄTISCHE
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**Verband
Bewährungs- und
Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.**



- Inhaftierte mit Endstrafe
- mit vorzeitiger Entlassung bei denen sicher ist, dass sie keinem Bewährungshelfer unterstellt werden, oder in Einzelfällen auch bei unklaren Zuständigkeiten (Unsicherheit ob ein Bewährungshelfer bestellt wird)
- Volljährige Jugendarrestanten (soweit kein Bewährungshelfer bestellt wurde)
- Ersatzfreiheitsstrafen – Verbüßer
- Untersuchungsgefangene, die mit der Auflage am Nachsorgeprojekt teilzunehmen, entlassen werden können



Nr.	Kapitel	Seite
I	Inhaltsverzeichnis	2
II	Benutzerhinweise	3
III	Verwendete Abkürzungen und Begriffe	4
IV	Am Prozess direkt Beteiligte / Kooperationspartner	4
V	Prozessübersicht	5
VI	Zielgruppe und Ausschlusskriterien	6
VII	Prozess: Koordination in Haft	7
VIII	Prozess: Motivationsgespräch in Haft	10
IX	Prozess: Fallmanagement	13
X	Prozess: Einbindung von Ehrenamtlichen	22
	Anhang: <ul style="list-style-type: none">• Adressliste Koordinatoren und Fallmanager• Adressliste Ansprechpartner im Vollzug	-

- In Kooperation mit dem Sozialdienst der JVA gezielt für das Projekt in Frage kommende Inhaftierte ansprechen
- Klienten auf Nachsorge vorbereiten
- Kontaktaufnahme zum zuständigen Fallmanager des geplanten Wohnorts



- aufsuchende Sozialarbeit
- **Mindestens ein Besuch** des Interessenten in der JVA, bis drei Monate vor der Entlassung,
- Hilfeplan erstellen
- Begleitung und Betreuung entsprechend dem Nachsorgeplan bis 6 Monate ggf. plus 2 Monate nach der Entlassung
- Fortschreibung des Nachsorgeplans
- Abrechnung mit Chance e.V.



Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR

- Erstkontakt
- Wohnraum (während der Haft)
- Wohnraum (nach Entlassung)
- Arbeit (SGB III)
- Arbeit (SGB II)
- Arbeit (SGB XII)
- Arbeit (Vermittlung)
- Ausbildung
- Weiterbildung
- Schulbildung

 Badischer Landesverband
für soziale Rechtspflege

 **DER PARITÄTISCHE**
BADEN-WÜRTTEMBERG

 Verband
Bewährungs- und
Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.

Konzept Nachsorgeprojekt

Beratungs- und
Betreuungsbausteine



Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR

- Sprachkurse
- Krankenkasse
- Psychologische, psychiatrische Betreuung, Suchtberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Familienhilfe
- Schuldnerberatung
- Rechtsberatung
- Tataufarbeitung, Schadenwiedergutmachung, TOA
- Freizeitgestaltung
- Abschlussgespräch

Konzept Nachsorgeprojekt

Beratungs- und
Betreuungsbausteine



Netzwerk Straffälligenhilfe in
Baden-Württemberg GbR

Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden- Württemberg



Badischer Landesverband
für soziale Rechtspflege



DER PARITÄTISCHE
BADEN-WÜRTTEMBERG



Verband
Bewährungs- und
Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.



Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR

Kooperationsvereinbarung

Seit 12.12.2016

Das Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg,
das Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg,
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-
Württemberg,

die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit,
der Landkreistag Baden-Württemberg,

der Städtetag Baden-Württemberg,

der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,

die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg

und

das Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg



1. Präambel
2. Zielgruppe
3. Kommunikation
4. Landesweite Vereinbarungen
 - 4.1. Allgemeine Vereinbarungen
 - 4.2. Besondere Vereinbarungen
 - 4.2.1. Beschäftigungsaufnahme
 - 4.2.2. Finanzielle Absicherung
 - 4.2.3. Unterkunft
 - 4.2.4. Schulden



5. Lokale Vernetzung
6. Umsetzung und Fortentwicklung
7. Gremien
8. Evaluation
9. Datenschutz
10. Inkrafttreten und Geltungsdauer



- alle zu Entlassenden des baden-württembergischen Justizvollzuges (Untersuchungshaft, Erwachsenenstrafvollzug, Jugendstrafvollzug, Sicherungsverwahrung), die sich in der Phase der Entlassungsvorbereitung befinden, insbesondere innerhalb der letzten sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.



- Justizministerium sammelt Adressen von festen Ansprechpartnern
 - Alle Sozialleistungsträger SGB II, SGB III, SGB XII
 - Netzwerk Straffälligenhilfe, Liga der freien Wohlfahrtspflege
 - Justizvollzugsanstalten, Bewährungshilfe
- Jährliche Aktualisierung
- Steuerungsgruppe prüft die Praxistauglichkeit nach drei Jahren
- Evaluation



- Sozialdienste der Vollzugsanstalten
 - Motivieren und beraten Inhaftierte
 - Arbeiten frühzeitig, möglichst sechs Monate vor der Entlassung, mit außervollzuglichen Institutionen, insbesondere Arbeit, Unterkunft, Beistand
 - Länger als ein Jahr Haft, Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan, Unterkunft, Arbeit, finanzielle Absicherung, Nachsorge, Schulden, vollzugsöffnende Maßnahmen
 - Geeignetes Sprechzimmer mit Infrastruktur für Beratungsstellen
 - Helfen bei der Antragstellung auf Sozialleistungen



- Örtliche Agentur der JVA ist nach SGB III für die Beratung während der Haft zuständig
 - Berät spätestens sechs Monate vor Entlassung, bei kürzere Haftzeit zeitnah
 - Arbeitet mit Agentur oder Jobcenter am künftigen Wohnort des Inhaftierten zusammen
 - Leitet Vermittlungsaktivitäten ein
 - Freigänger müssen sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses arbeitssuchend melden
 - Zu Entlassende werden spätestens sechs Wochen vor der Entlassung als arbeitssuchend registriert



- Sozialleistungsträger unterstützen die Beratung bei der institutionalisierten Zuordnung nach SGB II, SGB III, SGB XII
- Im Vollzug Vorbereitung der Leistungsanträge und Gesprächstermin beim zuständigen Leistungsträger unmittelbar nach Entlassung
- Zeitnahe Bescheid durch Leistungsträger



- Erhalt der Wohnung bei Inhaftierung bis 12 Monate oder U-Haft durch Mietkostenübernahme
- Adäquate Wohnmöglichkeit soll zur Verfügung stehen



- In Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Vollzugsanstalten wird Schuldnerberatung angeboten durch
 - Kommunale Schuldnerberatungsstellen
 - Spezialisierte Beratungsstellen des Netzwerks und der Liga
 - Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender



- Unter Federführung der Vollzugsanstalten sollen örtliche Kooperationsvereinbarungen mit den örtliche zuständigen Kooperationspartner geschlossen werden
 - Ggf. Erweiterung durch IHK, Handwerkskammer Wohnbaugesellschaften



Nachsorgeprojekt

- Eingeschränkter Personenkreis
- Drei Monate vor Entlassung
- Sechs plus zwei Monate nach Entlassung
- Regelung zur Kooperation Sozialdienst-Netzwerk, Ansprechpartner
- Differenzierte verbindliche Ablaufpläne, Vorlagen und Betreuungsbausteine
- Qualitätssicherung durch Werkstätten
- Regelungen im Detail

Kooperationsvereinbarung

- Alle Inhaftierten
- Spätestens sechs Monate vor Entlassung
- Keine zeitliche Begrenzung
- Benennung aller Kooperationspartner mit Ansprechpartner
- Teilweise genauere Ablaufpläne insbesondere Erhalt der Wohnung und Bereich Arbeit
- Regionale Vereinbarungen sollen Umsetzung unterstützen
- Umfassend angelegt



Netzwerk Straffälligenhilfe in
Baden-Württemberg GbR

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



**Badischer Landesverband
für soziale Rechtspflege**

**DER PARITÄTISCHE
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**Verband
Bewährungs- und
Straffälligenhilfe
Württemberg e.V.**

